

Allgemeine Qualitätsvereinbarung

zwischen

Noack GmbH
Alte Reichsstraße 37
87346 Iphofen

und

den Lieferanten

von Roh-, Hilfs- und
Betriebsstoffen, sowie
sämtlichen für die
Produktionen und deren
Betrieb notwendigen Schmierstoffe,
Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten

Präambel

Diese Qualitätsvereinbarung regelt die Qualitätsanforderung der zu liefernden Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Sie beschreibt im Wesentlichen allgemeine Qualitätsanforderungen, die der Lieferant der Noack GmbH erfüllen muss. Die Qualitätsvereinbarung dient zudem der Regelung der wechselseitigen Vertragspflichten.

Die Qualitätsvereinbarung verfolgt die Strategie zwischen den Parteien eine langfristige, offene und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung aufzubauen, um gemeinsam die Anforderungen an Preis, Termintreue, Qualitätsansprüche in Produkt und Serviceleistung, Ressourcen und Umweltschutz zuverlässig erfüllen zu können. Grundvoraussetzung dafür ist, die Vorgaben und Anforderungen der gemeinsamen Endkunden offen zu kommunizieren und zu akzeptieren.

In Erwartung einer zielorientierten und kooperativen Zusammenarbeit werden die Parteien gemeinsam an einer Realisierung des Null-Fehler-Ziels für Leistungen des Lieferanten zu arbeiten.

Die Qualitätsvereinbarung ergänzt die vertraglichen Abstimmungen zwischen den Parteien und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Vertragsbeziehungen.

1. Anforderungen

Die Verantwortung für die Qualität der gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe trägt der Lieferant im vollen Umfang.

Der Lieferant ist der Noack GmbH gegenüber zur Null-Fehler-Strategie verpflichtet. Sollte dieses Ziel kurzfristig nicht erreichbar sein, wird der Lieferant befristete Obergrenzen für Fehlerraten als Zwischenziele und Maßnahmen vorschlagen und mit der Noack GmbH abstimmen. Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht, alle Beanstandungen zu bearbeiten und kontinuierlich eine Verbesserung weiter zu führen.

2. Sicherung der Qualität

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, dass die von der Noack GmbH vorgegebenen Anforderungen zur Anwendung kommen und erfüllt werden.

Forderungen der Endkunden der Noack GmbH müssen beachtet und umgesetzt werden, sofern sie dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssen und zumutbar sind.

Auftretende Unklarheiten sind mit der Noack GmbH unverzüglich zu klären, um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Eine Kennzeichnung des Prüfstatus (i. O./freigegeben/geprüft) ist deutlich sichtbar an den Lieferschein anzubringen. Auf Wunsch der Noack GmbH muss im Bedarfsfall eine besondere Kennzeichnung angebracht werden.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass nur Waren und Dienstleistungen an die Noack GmbH geliefert werden, welche die Kennzeichnung i. O. enthalten. Kann nicht abgesichert werden, dass zuvor keine fehlerhafte Ware zur Noack GmbH geschickt werden, so ist im Rahmen einer Selbstanzeige die Noack GmbH unverzüglich zu informieren.

3. Anlieferqualität, Wareneingangsprüfung und Lieferfristen

Die Wareneingangsprüfung bei der Noack GmbH beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Ware anhand der Lieferpapiere. Soweit Mängel der gelieferten Ware bei der eingeschränkten Wareneingangskontrolle durch die Noack GmbH gemäß diesem Abschnitt nicht erkennbar sind, verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Rüge. Zu einer weitergehenden, z. B. stichprobenweise Untersuchung ist die Noack GmbH nicht verpflichtet.

§§ 377,378 HGB gelten nicht. Erkennt die Noack GmbH im Rahmen der Be- oder Verarbeitung der Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe einen Mangel, ist sie nur in Absprache mit dem Lieferanten berechtigt, die mangelhaften Waren zu verwenden.

4. Beanstandungen, Maßnahmen

Wenn die Noack GmbH äußerlich erkennbare Mängel feststellt, wird sie diese unverzüglich nach Anlieferung der Waren an den Lieferanten bekannt geben.

Der Lieferant bearbeitet und beantwortet bei ihm eingehende Beanstandungen innerhalb von zwei Wochen schriftlich.

5. Reklamationsbehandlung

Der Lieferant verpflichtet sich, der Noack GmbH entstehende Zusatzkosten und Mehraufwendungen (im Folgenden „Reklamationskosten“ genannt), die von fehlerhaften Lieferungen verursacht werden, zu ersetzen.

Die Reklamationskosten können entstehen durch:

- Verwaltungsaufwand
- Ersatz des gelieferten Materials
- zusätzliche Prüftätigkeiten
- Sondertransporte
- Sonderkosten beim Kunden
- Sortier- und Nacharbeitungskosten von der Noack GmbH und/oder beim Kunden
- Entsorgungskosten
- Reisekosten zum Kunden
- Kosten und entgangener Gewinn für aufgrund mangelhafter Waren produzierter Endprodukte der Noack GmbH (Ziffer 6)

Die jeweiligen Kosten werden im Einzelfall mit dem Lieferanten abgestimmt und die für beide Seiten „günstigste Lösung“ angestrebt. Grundsätzlich muss, unter Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit und des Umweltgedankens, die Wirtschaftlichkeit und Ressourcenschonung im Vordergrund stehen.

Zur Vereinfachung der Abwicklung des entstehenden Verwaltungsaufwandes verpflichtet sich der Lieferant für die Beanstandung (Reklamation an der Ware oder mit der Ware im Zusammenhang

stehend) an die Noack GmbH 100,00 € je Reklamation eine Leistung zu bezahlen. Die weiteren Reklamationskosten gemäß der obigen Liste werden zusätzlich berechnet.

6. Gewährleistung / Haftung

Der Lieferant trägt für die von ihm zu liefernden Waren die alleinige Verantwortung. Der Lieferant garantiert für die Qualität und Mängelfreiheit seiner Waren, die Eignung der Waren für den vorgesehenen Zweck sowie für das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften.

Stellt sich heraus, dass die Ware mangelhaft ist, übernimmt der Lieferant im Rahmen seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung alle auftretenden Kosten. Hierunter fallen auch alle Drittbelastungen aus gesetzlichen oder vertraglichen Anspruchsgrundlagen sowie Kosten der Noack GmbH.

Die Noack GmbH hat das Recht, die Art der Erfüllung frei zu wählen. Alternativ kann die Noack GmbH den Kaufpreis mindern. Daneben steht der Noack GmbH ein pauschalierter Schadensersatz von 1.000,00 € je aufgrund mangelhafter Lieferung produzierter Waren zu.

Der Lieferant trägt für die Eignung der von ihm gelieferten Waren die Verantwortung.

Die Beweislast im Streitfall über das Vorliegen / nicht Vorliegen eines Mangels trägt der Lieferant.

Der Lieferant garantiert, nur solche Waren zu liefern, die frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant haftet der Noack GmbH für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Rechten Dritter ergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien. Falls darüber hinaus gehende Vorschriften vorliegen, sind diese bindend.

Ansprüche aus dieser Vereinbarung unterliegen einer Verjährung von fünf Jahren.

7. Informationsobliegenheit / Widerspruchsmöglichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich schriftlich der Noack GmbH bekannt zu geben, wenn ein Subunternehmer mit der Holzlieferung beauftragt werden soll. Der Subunternehmer darf nicht beauftragt werden, wenn die Noack GmbH widerspricht.

8. Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung der Parteien, außerhalb oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, untersteht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien vereinbaren Würzburg als ausschließlichen Gerichtsstand.

9. Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt ab Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er gilt auf unbestimmte Zeit.

10. Ausschließlich Geltung

Diese Qualitätsvereinbarung gilt ausschließlich bzw. in Ergänzung mit den zwischen den Parteien geschlossene Aufträgen/Verträgen/Bestellungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen, die über den vorliegenden Vertrag hinausgehen, wird zwischen den Parteien ausgeschlossen.

Jegliche Klauseln in Verträgen, Lieferscheinen, Rechnungen etc., welche die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger von diesem Vertrag abweichender Klausel, der einen oder anderen Partei bewirken soll, ist unwirksam. Änderungen, Ergänzungen oder Weiterungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von den jeweiligen Geschäftsführern/Vertretern schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Bedingung der Schriftform selbst.

11. Kündigung

Die Parteien haben die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu kündigen.

Die Kündigung dieses Vertrages durch die Noack GmbH berechtigt den Lieferanten nicht, entgangenen Gewinn/Schadensersatz geltend zu machen.

Die Parteien vereinbaren ein Recht jeder Partei, diesen Vertrag und/oder unter Geltung dieses Vertrages geschlossene Verpflichtung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise fristlos schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien unter anderem vor, wenn

- a) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wurde
- b) das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse angelehnt wird
- c) die Insolvenz einer Partei droht

12. Geheimhaltungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle Kenntnisse und Unterlagen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gemacht wurden, streng vertraulich zu behandeln und Dritten auf keine Weise zugänglich zu machen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte einer der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, wird hierdurch nicht die gesamte Vereinbarung unwirksam. Die Parteien verpflichten sich, eine eventuell unwirksame Klausel durch eine, dem Parteiwillen am besten entsprechende, wirksame Klausel oder eine anschließend separat zu schließende Vereinbarung zu ersetzen.